

10. Mai 2017

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung 2017 der Stadt Laichingen

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 8. Januar 1992 (GBl.S. 22) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### § 1

(1) Der Haushaltsplan (ohne Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Seniorenwohnanlage) wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	37.762.182 Euro
davon im Verwaltungshaushalt	29.844.522 Euro
im Vermögenshaushalt	7.917.660 Euro
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 Euro
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit	
- Erträgen von	1.273.800 Euro
- Aufwendungen von	1.252.000 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	527.800 Euro
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 Euro
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 Euro

(3) Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit	
- Erträgen von	3.082.200 Euro
- Aufwendungen von	3.032.200 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	2.586.000 Euro
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	300.000 Euro
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 Euro

(4) Der Wirtschaftsplan der Seniorenwohnanlage wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit	
- Erträgen von	126.950 Euro
- Aufwendungen von	134.250 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	30.300 Euro
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 Euro
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die

1. Stadt	2.000.000 Euro
2. Wasserversorgung	500.000 Euro
3. Abwasserbeseitigung	1.000.000 Euro
4. Seniorenwohnanlage	50.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer   |          |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Steuermessbeträge           | 375 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge                         | 365 v.H. |

II. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 19. April 2017 (Az.: 04-902.41/Laichingen) die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20. März 2017 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt.

Es wurde genehmigt:

1. der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vorgesehenen Kreditaufnahmen von 300.000 Euro (§12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
2. der auf 500.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Wasserversorgung (§12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
3. der auf 1,0 Mio. Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (§12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
4. der auf 50.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Seniorenwohnanlage (§12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),

III. Der Gemeinderat der Stadt Laichingen wurde in seiner Sitzung am 8. Mai 2017 über die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung informiert.

IV. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom Montag 15. Mai bis einschließlich Montag 22. Mai 2017 im Rathaus Laichingen, Bahnhofstraße 5, 89150 Laichingen, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Laichingen, den 10. Mai 2017

gez.

Klaus Kaufmann  
Bürgermeister